Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2991

27. 09. 88

Sachgebiet 311

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Marschewski, Dr. Hüsch, Eylmann, Dr. Langner, Seesing, Geis, Hörster und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Funke, Irmer und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren beschlossen. Damit wurden Forderungen aus Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren, mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet. Das Gesetz versteht sich als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts. Seine Geltungsdauer ist bis zum 31. Dezember 1988 befristet worden.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren wird um eine Frist von einem Jahr verlängert.

C. Alternativen

keine

Ein Außerkrafttreten des Gesetzes würde für eine Übergangszeit die Vorrechte der Forderungen aus dem Sozialplan beseitigen und zu erneuter Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führen.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369) wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Jahreszahl „1988" durch die Jahreszahl „1989" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. September 1988

Dr. Wittmann
Marschewski
Dr. Hüsch
Eylmann
Dr. Langner
Seesing
Geis
Hörster
Austermann
Dr. Fell
Fellner
Fischer (Hamburg)
Herkenrath
Höffkes
Dr. Hoffacker
Dr. Jobst
Kalisch
Krey
Dr. Kronenberg
Frau Limbach
Louven
Dr. Meyer zu Bentrup
Müller (Wadern)
Müller (Wesseling)
Dr. Olderog
Ruf
Schemken
Schreiber
Dr. Schroeder (Freiburg)
Frau Verhülsdonk
Wilz
Frau Dr. Wisniewski
Zeitlmann
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Kleinert (Hannover)
Funke
Irmer
Mischnick und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 versteht sich als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts, die auch die Behandlung des Sozialplans im Insolvenzverfahren umfassend neu ordnen wird.

Nach seinem § 8 Satz 2 tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft. Die Insolvenzrechtsreform kann bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll deshalb um ein Jahr verlängert werden. Die kurze Frist für eine Verlängerung der Geltungsdauer macht deutlich, daß die Reform des Insolvenzrechts noch in dieser Wahlperiode verwirklicht werden soll und daß die befristete derzeitige Regelung die Neuordnung in keiner Weise präjudiziert (vgl. Drucksache 10/2605, S. 5).

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Artikel 1 verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren um ein Jahr.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333